

Mit der Waffe unterwegs Transport und Führen von Waffen ohne Waffenschein

Immer wieder und immer noch bestehen Unklarheiten zu diesem Thema. Zahlreiche Fragen erreichen die Geschäftsstelle wie, wann und ob eine Waffe und Munition mitgenommen werden dürfen.

Grundlagen

Zunächst zur Einleitung die gesetzlichen Grundlagen: Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt – so definiert das Waffengesetz selbst in Anlage 1, Abschnitt 2, Ziffer 4 den Begriff des Führens. Dies bedeutet, dass mit den Worten des Gesetzgebers ausgedrückt erst einmal jeder eine Waffe „führt“, der diese außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines eigenen befriedeten Besitztums bei sich hat.

§ 10 Abs. 4 WaffG regelt nun, dass man grundsätzlich zum Führen einer Waffe eine Erlaubnis benötigt, den Waffenschein. Ein Waffenschein wird nicht nur zum Führen erlaubnispflichtiger Waffen benötigt, sondern auch die sogenannten erlaubnisfreien, frei ab 18 Jahren erwerbbar Waffen dürfen nicht geführt werden, es sei denn es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor. Von dieser Festlegung macht das Gesetz nun an diversen Stellen Ausnahmen, die jeder legale Waffenbesitzer kennen sollte, um keine Fehler zu machen. Denn: wer eine Waffe ohne die erforderliche Erlaubnis führt, begeht eine Straftat, für die § 52 WaffG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre androht (bei halbautomatischen Kurzwaffen liegt der Strafrahmen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren).

Erlaubnisfreies Führen bestimmter Waffen

Einige Waffenarten hat der Gesetzgeber aus der Waffenscheinplicht herausgenommen. In Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 3 sieht das Gesetz ein erlaubnisfreies Führen ausdrücklich vor für

- Schusswaffen mit Luntent oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,
- Armbrüste.

Für diese beiden Waffengruppen ist das Führen von der Erlaubnispflicht freigestellt – sie dürfen also ohne Waffenschein geführt werden.

Das Führen sogenannter Anscheinswaffen, also Waffenattrappen, die einer echten Schusswaffe (nach Waffengesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz) zum Verwechseln ähnlich sehen, ist zum 1.4.2008 ganz verboten worden (§ 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG).

Blankwaffen

Das Führen von Hieb- und Stoßwaffen (Messer, die als Waffe gelten, Dolche, Säbel, Schwerter usw.) ist seit dem 1.4.2008 durch § 42a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WaffG ebenfalls grundsätzlich verboten, wenn kein „berechtigtes Interesse vorliegt“. Selbstverteidigungsgesichtspunkte sind kein berechtigtes Interesse, die Jagdausübung, Berufsausübung, Re-enactments, Sport, traditionelle Umzüge sind es dagegen.

Öffentliche Veranstaltungen

Das Führen jeglicher Waffen (nicht nur Schusswaffen), ist bei öffentlichen Veranstaltungen generell verboten (§ 42 WaffG) und erfordert eine Ausnahmegenehmigung.

Erlaubnisfreies Führen von Schusswaffen zu bestimmten Gelegenheiten

Das Führen von Schusswaffen ist vom Waffengesetz nur unter bestimmten Bedingungen ohne weitere Erlaubnis, also ohne einen Waffenschein erlaubt. Im Folgenden hierzu mehr:

Ausnahmen des § 12 Abs. 3 WaffG

Diese Vorschrift legt einige Fälle fest, in denen man die tatsächliche Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums über eine Waffe ausüben darf, ohne dass man dazu einen Waffenschein benötigt.

Mit Zustimmung bei Dritten

§ 12 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG: Keinen Waffenschein benötigt man, wenn man in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitztums oder der Schießstätte eines anderen eine Waffe führt und die

Zustimmung des Hausrechtsinhabers hierzu vorliegt. Wichtig ist, dass dies nur „zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck“ oder „im Zusammenhang damit“ geschehen darf.

Besitzt man z.B. ein Autohaus, dessen Freigelände umzäunt ist und hätte gerne, dass ein befreundeter Jäger dort Nachtwache schiebt und man erlaubt ihm, sich mit seiner Jagdkurzwaffe oder Flinte in dem befriedeten Besitztum aufzuhalten, so ist dies nicht zulässig. Objektschutz ist kein vom Bedürfnis eines Jägers umfasster Zweck, also darf er hier seine Waffen nicht führen.

Transport

§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG: Eine Waffe darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Hiervon erfasst sind die bekannten und typischen Fälle wie der Weg des Sportschützen mit seiner Waffe zum Schießstand, um dort zu trainieren oder einen Wettkampf zu schießen, oder auch der Weg zum Büchsenmacher, wenn die Waffe zur Reparatur muss. Ebenfalls umfasst ist der Transport der Waffe, um diese einem Kaufinteressenten vorzuführen, oder zu einer Ausstellung.

Gleiches gilt für Brauchtumsschützen, hier kommt natürlich noch der Weg zu Veranstaltungen, bei denen die Waffen (mit einer Erlaubnis nach § 16 WaffG) geführt werden sollen, hinzu. Einzelheiten zum Führen durch Brauchtumsschützen folgen weiter unten.

Jäger müssen diese Form des doppelt gesicherten Transports (nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit) zwar nicht auf dem Weg zur Jagd, jedoch auf dem Weg zum jagdlichen Übungsschießen oder zum Büchsenmacher einhalten – zu den weiteren Regelungen für Jäger ebenfalls später mehr.

Für Waffensammler ist nach unserer Auffassung ebenfalls der Weg mit Sammlerwaffen zum Schießstand von dieser Vorschrift erfasst, da die gelegentliche Überprüfung von Funktionsfähigkeit und / oder der Treffergenauigkeit der Sammlerwaffen vom Bedürfnis eines Waffensammlers umfasst ist. Gleiches gilt für den Weg zu Sammlertreffen, Büchsenmachern, Sachverständigen und alle anderen Ziele, die mit dem Sammlerbedürfnis in Einklang stehen.

Nicht schussbereit – nicht zugriffsbereit

Diese beiden Formulierungen sind der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Regelungen zum erlaubnisfreien Transport von Waffen. Im Laufe der zurückliegenden Jahre hatten die alte Verwaltungsvorschrift und die Rechtsprechung ausreichend Gelegenheit, zu definieren, wann eine Waffe weder zugriffsbereit noch schussbereit ist. Dies hat der Gesetzgeber nun zum 1.4.2008 auch in eine – leider oft missverstandene – Definition in die Anlage 1 Abschnitt 2 Ziffern 12 und 13 zum WaffG aufgenommen, mit der er in der Sache jedoch nichts ändern wollte.

- Eine Waffe ist dann mit Sicherheit zugriffsbereit, wenn sie „unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann“ (früher: mit wenigen Handgriffen). Immer wieder genanntes Beispiel ist die Kurzwaffe im nicht abgeschlossenen Handschuhfach oder die auf dem Rücksitz unverpackt liegende Waffen, natürlich auch die Kurzwaffe im Holster oder die Langwaffe am Trageriemen.

Eine Waffe ist dann mit Sicherheit nicht zugriffsbereit, wenn sie sich „in einem verschlossenen Behältnis“ befindet. Ist das Behältnis dagegen nur „geschlossen“, so hängt die Beurteilung von der Leichtigkeit und Schnelligkeit des Zugangs im einzelnen ab. Ein Schloß an Futteral oder Waffenkoffer ist also nicht gesetzlich zwingend, kann aber sinnvoll sein und Ärger vorbeugen.

- Als schussbereit gilt eine Waffe nach dem Gesetz dann, wenn sie „geladen ist“, egal ob fertiggeladen oder teilgeladen (unterladen).

Bei beiden Anforderungen ist es erforderlich, einfach das nötige Fingerspitzengefühl zu gebrauchen und nicht immer jede letzte Möglichkeit des gerade noch legalen Transports ausnutzen zu wollen.

Weitere Ausnahmen

§ 12 Abs. 3 WaffG enthält zu den genannten noch weitere Ausnahmen von der Erfordernis eines Waffenscheines, diese betreffen z.B. das Führen von Langwaffen während Sportveranstaltungen auf „festgelegten Wegstrecken“ – hiervon ist vor allem der Winter- und Sommer-Biathlon erfasst. Außerdem ist es zulässig, eine Signalwaffe als Bergsteiger oder Führer eines Wasserfahrzeuges oder bei Not- und Rettungsübungen zu führen, genauso wie bei Sportveranstaltungen zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen.

Jäger

Jäger dürfen nach § 13 Abs. 6 WaffG ihre Jagdwaffen bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung stehen, nur in nicht-schussbereitem Zustand führen. Dies bedeutet, dass die Waffen auf dem Weg ins Revier nicht geladen sein dürfen, sich also keine Patronen in der Waffe befinden darf. Die Jagdwaffen (Kurz- und Langwaffen) dürfen jedoch zugriffsbereit, also auch offen auf dem Beifahrersitz oder die Kurzwaffe im Holster, befördert werden.

Brauchtumsschützen

Mitglieder von Brauchtumsschützenvereinigungen, die Einzellader-Langwaffen, Repetierlangwaffen oder Hieb- und Stoßwaffen (Waffen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG) bei Veranstaltungen tragen, können eine Ausnahmegenehmigung zum Führen ihrer Waffen beantragen. Mit umfasst ist auch gleich die Ausnahme von § 42 WaffG, der das Führen der Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verbietet. Diese Ausnahmegenehmigung wird nicht jedem einzelnen Brauchtumsschützen erteilt, sondern der Vereinigung, die sich der Brauchtumpflege verschrieben hat. Hierfür ist ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen (nicht zwingend der Vorsitzende), dem die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 WaffG erteilt wird. Diese Genehmigung gilt zunächst für bis zu fünf Jahre und kann verlängert werden. Soweit die weiteren Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WaffG vorliegen, also u.a. ein Haftpflichtversicherungsschutz, kann die Erlaubnis auch mit einer Schießerlaubnis für Kartuschenmunition verbunden werden, um Salut schießen zu können.

Waffentransport ohne WBK

Zusätzlich zu oben Gesagtem weisen wir noch auf einen Sonderfall hin, zu dem häufiger Fragen eingehen: Es geht um den Transport von Vereinswaffen, hauptsächlich durch Mitglieder eines Schützenvereins, die (noch) keine eigene Waffenbesitzkarte haben. Auch für diese Schützen gibt es eine Möglichkeit, eine geliehene Waffe auf gesetzeskonforme Weise beispielsweise zu einem Wettkampf zu transportieren, auch wenn sie (noch) keine eigene WBK haben:

§ 12 Abs. 1 Ziffer 3b WaffG gestattet, dass man Waffen vorübergehend von einem Berechtigten erwerben kann, wenn man als Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf. Der Transport der Waffe muss dann zu einem vom Bedürfnis der Person umfassten Zweck geschehen, sodass er auch von der Waffenscheinpflicht freigestellt ist.

Dies bedeutet, dass ein Verein einem WBK-losen Mitglied (oder Beauftragten) eine Vereinswaffe (gleiches gilt auch für die Waffe eines anderen Mitglieds) ausleihen kann und dieser die Waffe – solange er sich an die Weisungen des für die Waffe Berechtigten hält – mit zum Wettkampf nehmen kann. Die Waffe sollte den Mitgliedern ohne WBK allerdings nicht über Nacht nach Hause mitgegeben werden, da es in den meisten Fällen von Schützen ohne WBK auch an dem vorgeschriebenen Waffenschrank für die sichere Aufbewahrung mangelt. Soweit aber die Weisungen dahin gehen, dass die Waffe nach Beendigung des Wettkampfes auf direktem Weg wieder zurückgebracht werden muss und das WBK-lose Mitglied darauf hingewiesen wird, wie die Waffe zu transportieren ist, ist diese Möglichkeit ein gangbarer Weg.

Die Ausnahme des § 12 Abs. 1 Ziffer 3b WaffG ist ebenso auf Beauftragte oder Mitglieder einer jagdlichen Vereinigung anwendbar, und auf zur Brauchtumpflege Waffen tragende Vereinigungen.